

2. Nachtrag vom _____ zur Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt vom 27.06.2006

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, SGV. NRW. 641)) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am __.__.2015 folgenden 2. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt vom 27.06.2006 beschlossen:

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Betriebsführung“ durch das Wort „Betriebsführung“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „12“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 2 Buchstabe a. wird das Wort „hiervor“ durch das Wort „hiervon“ ersetzt.
4. In § 12 wird in Absatz 1 hinter der Angabe „EigVO“ die Ergänzung „NRW“ eingefügt und in Absatz 3 das Wort „erfolggefährdende“ bzw. „Erfolggefährdende“ durch das Wort „erfolgsgefährdende“ bzw. „Erfolgsgefährdende“ ersetzt.
5. In § 14 wird die Angabe „sechs Monate“ durch die Angabe „drei Monate“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieser 2. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt vom 27.06.2006 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.